Kreissparkasse Köln

Nachhaltigkeitsstandards im Firmenkundengeschäft[1] der Kreissparkasse Köln

1. Intro / Mission Statement
2. Nachhaltigkeitsstandards im Firmenkundengeschäft
   a. Allgemeine, branchenübergreifende Standards
   b. Branchenspezifische Ausschlusskriterien
   c. Branchenspezifische Prüfungen

1. Intro / Mission Statement

Als regionales und öffentlich-rechtliches Kreditinstitut sind wir bei unserem Geschäftsmodell auf langfristigen Werterhalt und nicht auf kurzfristige Gewinnmaximierung ausgerichtet. Die Gemeinwohlorientierung sowie die finanzwirtschaftliche Versorgung der Menschen und Wirtschaft in unserer Region sind Bestandteile unseres öffentlichen Auftrags, der im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben ist.

Wir bekennen uns zum Prinzip der Nachhaltigkeit: Wirtschaftlicher Erfolg steht für uns im Einklang mit sozialer und ökologischer Verantwortung. Wir verhalten uns verantwortungsvoll gegenüber unseren Kundinnen und Kunden, Mitarbeitenden, Trägern und unserer Umwelt. Dieses Verständnis ist eine wichtige Grundlage unserer Geschäftstätigkeit.

Wir begleiten Unternehmen, Privatpersonen und Kommunen auf ihrem Weg hin zu mehr Nachhaltigkeit. Dies ist ein stetiger Entwicklungspfad mit zunehmender Bedeutung. Mit unseren Beratungs-, Förder- und Finanzdienstleistungen unterstützen wir unsere (Unternehmens-)Kundinnen und Kunden - heute und in Zukunft - aktiv und verantwortungsvoll bei der Transformation zu klimaschonenden und nachhaltigen Geschäftsmodellen und Wirtschaftsweisen.

Teil unserer sozialen und ökologischen Verantwortung ist dabei auch die Prüfung der Nachhaltigkeitswirkungen der von uns finanzierten Projekte und Unternehmen. Aus diesem Grund haben wir Nachhaltigkeitsstandards für unser Firmenkundengeschäft entwickelt. Diese bilden für uns unter Berücksichtigung

[1]Die hier vorliegenden Nachhaltigkeitsstandards im Firmenkundengeschäft gelten auch für das direkte, eigene Beteiligungsgeschäft der Kreissparkasse Köln.

- unseres kreditwirtschaftlichen diskriminierungsfreien Auftrags zur Versorgung des Mittelstands,
- des Vertrauensschutzes und der Stabilität der Kundenbeziehung,
- des Vertragsschutzes sowie
- der Stärkung der Region, z.B. durch Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen,

den Rahmen, innerhalb dessen wir mit unseren Kunden zusammenarbeiten möchten. Wir agieren dabei partnerschaftlich im Sinne unserer Kunden.

Bestandschutz:

Bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsstandards liegt der Fokus ausschließlich auf Neugeschäften, die ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorgaben im Antragsverfahren abgeschlossen werden. Das bereits bestehende Bestandsgeschäft wurde zum damaligen Zeitpunkt zu den gültigen Bedingungen vereinbart.

Ein automatischer Anpassungsmechanismus für bereits laufende Verträge ist nicht vorgesehen, da die Kreissparkasse Köln in der Vergangenheit die jeweils geltenden Nachhaltigkeitsaspekte bereits berücksichtigt hat.

2. Nachhaltigkeitsstandards im Firmenkundengeschäft

a. Allgemeine, branchenübergreifende Standards

Im Rahmen unserer Gemeinwohlorientierung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung verpflichten wir uns zu einer verantwortungsvollen Geschäftstätigkeit. Wir bekennen uns zu den Anforderungen der Menschenrechtsstandards und dem Global Compact der Vereinten Nationen sowie den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (kurz: ILO). Als Referenzrahmen dienen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie die UN Guiding Principles on Business and Human Rights.

Deshalb streben wir an, keine Unternehmen zu finanzieren, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit

- bei Menschenrechtsverletzungen mitwirken,
- gegen die Kernarbeitsnormen der ILO verstoßen,
- massive Umweltzerstörung in Kauf nehmen,
- Kulturgüter zerstören, insbesondere Stätten des Weltkulturerbes,
- kontroverse Wirtschaftspraktiken (z. B. Korruption, Erpressung und Bestechung) tolerieren.

Bezüglich ihrer Geschäftspraktiken erwartet die Kreissparkasse Köln von ihren Firmenkunden, dass diese sich an allgemein anerkannte und gängige Nachhaltigkeitsstandards halten. Die Kreissparkasse Köln orientiert sich hierbei an den 10 Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen und erwartet von ihren Firmenkunden dementsprechend, dass sie

1. die international verkündeten Menschenrechte respektieren und ihre Einhaltung innerhalb ihrer Einflusssphäre fördern,
2. sicherstellen, dass sie nicht bei Menschenrechtsverletzungen mitwirken,
3. die Rechte ihrer Beschäftigten, sich gewerkschaftlich zu betätigen, respektieren sowie deren Recht auf Kollektivverhandlungen effektiv anerkennen,
4. alle Formen von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschließen,
5. an der Abschaffung von Kinderarbeit mitwirken,
6. jede Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf ausschließen,
7. eine vorsorgende Haltung gegenüber Umweltgefährdungen einnehmen,
8. Initiativen zur Förderung eines größeren Umweltbewusstseins ergreifen,
9. die Entwicklung und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien unterstützen,
10. gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.[2]

Darüber hinaus setzen wir uns mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen aktiv für den Klimaschutz ein.

Wir erwarten von unseren Firmenkunden, dass sie zukunftsfähige und klimafreundliche Geschäftsmodelle entwickeln und begleiten sie auf dem Weg der Transformation partnerschaftlich.

Wir streben an, keine Vorhaben zu finanzieren, die den internationalen Klimazielen entgegenstehen und behalten uns vor, Kreditvergaben an Unternehmen die in CO2 -intensiven Branchen tätig sind, zukünftig kritisch zu prüfen.

Im Rahmen unseres Kredit- und Risikomanagements prüfen wir künftig jede direkte Finanzierung darauf, ob sie mit den internationalen Klimazielen vereinbar ist und ob sie nicht unter bestehende Ausstiegs- bzw. Verbotsbestimmungen fällt. Dabei gelten insbesondere folgende Vorgaben:

[2] Siehe auch Deutsches Global Compact Netzwerk: United Nations Global Compact

1. Keine direkte Finanzierung von Produkten oder Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- bzw. Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise

    1.1. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO-„Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“)

    1.2. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll)

    1.3. geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen)

    1.4. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention)

2. Keine direkte Finanzierung von Investitionen, die mit der Zerstörung[3] oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen.

3. Keine direkte Finanzierung von Produktion oder Handel mit radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.

4. Keine direkte Finanzierung von Produktion oder Handel mit ungebundenem Asbest. Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 %.

[3] „Zerstörung” meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen größeren und lange anhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

b. Branchenspezifische Ausschlusskriterien

Finanzierungsvorhaben von Firmenkunden bewertet die Kreissparkasse Köln anhand von branchenspezifischen Nachhaltigkeitskriterien. Basierend auf diesen Kriterien werden für direkte Finanzierungen von Firmenkunden folgende branchenspezifischen Ausschlüsse definiert:

1. Energiewirtschaft

1.1. Kohlebezogene Aktivitäten

- Keine direkte Finanzierung von Prospektion, Exploration und Förderung von Kohle, Gaserzeugung durch Verkokung von Kohle, mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Stichleitungen.[4]
- Keine direkte Finanzierung von Vorhaben im Bereich Braunkohlekraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition).
- Keine direkte Finanzierung von Unternehmen, die über 30 % ihres Geschäfts originär mit Kohle tätigen.

1.2. Atomkraftwerke & Uranminen

- Keine direkte Finanzierung von Atomkraftwerken (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung.

1.3. Bergbau

- Keine direkte Finanzierung von Vorhaben im direkten Zusammenhang mit dem Abbau von Kohle, inkl. unmittelbar und ausschließlich damit verbundener Prozessketten (Fördertechnik zur überwiegenden Nutzung für Kohle).
- Keine direkte Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Diamanten, deren Herkunft gemäß Kimberley-Prozess nicht einwandfrei nachzuweisen ist.
- Keine direkte Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Absprengen von Berggipfeln als Form des Tagebaus (Mountaintop Removal Mining).

[4] Investitionen in Stromübertragungsnetze mit wesentlicher Kohlestromeinspeisung werden nur in Ländern und Regionen verfolgt, die über eine ambitionierte nationale Klimaschutzpolitik bzw. -strategie (NDC) verfügen, oder wenn die Investitionen gezielt der Minderung des Kohlestromanteils im betreffenden Netz dienen.

- Keine direkte Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Uranbergbau.

1.4. Öl- und Gasförderung

- Keine direkte Finanzierung von Prospektion, Exploration und Förderung von Erdöl (Upstream) für Rohöl, Ölterminals und Ölhäfen sowie Raffinerien.[5,6]
- Keine direkte Finanzierung von Prospektion, Exploration und Förderung von Erdgas (Upstream), Schiffen zur Verlegung von Gaspipelines, LNG-Verflüssigungsterminals sowie Produktionsanlagen für grauen Wasserstoff (Dampfreformierung fossiler Brennstoffe, ohne den Einsatz von CCS (Carbon Capture and Storage).[4, 7]
- Keine direkte Finanzierung von Vorhaben im Bereich Ölkraftwerke (Neubau, Modernisierung, Ersatzinvestition).

1.5. Staudamm und Wasserkraft

- Keine direkte Finanzierung von großen Staudamm- und Wasserkraftvorhaben, sofern sie sich nicht an den Empfehlungen der World Commission on Dams (WCD) orientieren.[8]

2. Land- und Forstwirtschaft (Palmöl / Holz)

Großbetriebe, die in Ländern außerhalb der EU und der OECD-Hocheinkommensländer Palmöl oder Holz produzieren, müssen:

- an anerkannte internationale Zertifizierungssysteme RSPO (Roundtable on Sustainable Palm Oil) bzw. FSC (Forest Stewardship Council) gebunden sein oder an gleichwertige Regelwerke, die nachweislich nachhaltige Anbaubedingungen sichern;

---

[5] Der Ausschluss umfasst keine Raffinerien für biobasierte Produkte. Im Falle von Raffinerien für die überwiegend stoffliche Nutzung gilt, dass Investitionen zur Standortkonzentration (ohne Nettoausbau) und zur Verlängerung der technischen Lebensdauer nicht ausgeschlossen sind. Die Aufbereitung (Re-refining) und energetische Nutzung von Altöl bleiben weiterhin erlaubt.

[6] Treibhausgasminderungs- und Effizienzmaßnahmen sind grundsätzlich finanzierungsfähig, solange diese nicht in der Prospektion, Exploration und Öl- und Erdgasförderung (Upstream) stattfinden und nicht zu einer Kapazitätserweiterung von mehr als 10 % führen. Auch Finanzierungen zur CO2-Abscheidung und -Speicherung sind finanzierungsfähig.

[7] Der Ausschluss des Neubaus von Erdgasnetzen und -pipelines umfasst keine Gaspipelines und -netze für Kochzwecke.

[8] Dämme mit einer Höhe von wenigstens 15 Metern gemessen vom Fundament oder Dämme mit einer Höhe zwischen 5 und 15 Metern bei einem Reservoirvolumen von mehr als 3 Millionen m^3.

- sich – falls noch nicht zertifiziert – in einem nachweislich strukturierten Zertifizierungs- bzw. Verbesserungsprozess befinden, der die Erfüllung dieser Standards zum Ziel hat.

3. Rüstung

- Keine direkte Finanzierung der Produktion oder des Handels von kontroversen Waffen und wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran).

4. Prostitution & Pornografie

- Keine direkte Finanzierung von Betreibern von Bordellen, Anbietern von Sextourismus und ähnlichen Prostitutionsgewerben.
- Keine direkte Finanzierung in Verbindung mit der Produktion von pornografischen Inhalten.

5. Tabakwaren

- Keine direkte Finanzierung der Produktion von Tabak.

6. Hochseefischerei

- Keine direkte Finanzierung von destruktiven Fangmethoden oder dem Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei (Netze > 2,5 km).

7. Internationale Projektfinanzierungen

Keine Durchführung von internationalen Projektfinanzierungen mit unmittelbaren Themenfeldern

- Waffen
- Nahrungsmittel
- Forstwirtschaft und Papierindustrie
- Energie (Fossile Energieträger wie Erdöl und Erdgas)
- Bergbau

c. Branchenspezifische Prüfungen

Die Bewertung von ESG-Risiken ist ein zentraler Bestandteil der Kreditwürdigkeitsprüfung unserer Firmenkunden. Die Bewertung erfolgt dabei auf Basis des S-ESG-Scores, der in der Sparkassen-Finanzgruppe entwickelt wurde.

Der S-ESG-Score setzt sich aus den drei Dimensionen E, S und G zusammen. Zur Messung der Nachhaltigkeitsrisiken wurden für die jeweiligen Dimensionen verschiedene quantitative und qualitative Indikatoren definiert. Bei dieser Definition wurde den Vorgaben der BaFin gefolgt. Die drei Dimensionen sowie die zugrundeliegenden Indikatoren fließen mit unterschiedlichen Gewichtungen in den Gesamtscore ein. Die Dimension „E“ (Environment / Umwelt) fließt mit 60 %, die Dimension „S“ (Social / Soziales) mit 30 % und die Dimension „G“ (Governance / Unternehmensführung) mit 10 % in den Gesamtscore ein. Zudem wird für jede Dimension ein Teilscore ausgewiesen.

In der Bewertung werden die Indikatoren nach einem Punktesystem bewertet und den S-ESG-Score-Noten A-E zugeordnet. Dabei definieren sich die S-ESG-Score-Noten wie folgt:

- A – die Branche weist sehr geringe Nachhaltigkeitsrisiken auf
- B – die Branche weist geringe Nachhaltigkeitsrisiken auf
- C – die Branche weist mittlere Nachhaltigkeitsrisiken auf
- D – die Branche weist erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken auf
- E – die Branche weist hohe Nachhaltigkeitsrisiken auf

Für jeden Firmenkunden wird auf Basis des Wirtschaftszweigs sowie der Postleitzahl ein automatischer S-ESG-Score ermittelt. Die Nachhaltigkeitsrisiken können auf dieser Basis je Kreditnehmer individuell bewertet werden.
Bei allen Firmenkunden mit einem gewerblichen Kreditobligo von mehr als 750,0 TEUR ist eine individuelle Bewertung obligatorisch, die zu einem kundenindividuellen S-ESG-Score führt. Individuell bewertete Kunden mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken (Note E) in einer der Teildimensionen E, S und G begleitet die Kreissparkasse Köln im Neugeschäft ausschließlich im Rahmen von Transformationsfinanzierungen gemäß Finanzierungsrahmenwerk[9] der Sparkassen Finanzgruppe. Alle weiteren Finanzierungen sind strategisch nicht vorgesehen.

[9] https://www.ksk-koeln.de/content/dam/myif/kskkoeln/work/dokumente/pdf/allgemein/nachhaltiges-finanzierungsrahmenwerk.pdf?n=true